



Protokoll der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2

- Datum:** Mittwoch, 20. Mai 2009
- Ort:** Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Nydegggasse 11/13, Bern
- Zeit:** 09.00 Uhr
- Anwesend:**
- | | |
|--------------------|--|
| Michel Walthert | BE |
| HansjörgENZler | TG |
| Renate Fricker | AG |
| Urs Kundert | GL |
| Brigitte Ryser | GL |
| Fabrice Weber | VD |
| Nathalie Trachsel | VD |
| Thomas Steiner | SO |
| Brigitte Zbinden | FR |
| Frau Sonja Ziehli | Schweiz. Rechnungslegungsgremium (SRS) |
| Frau Elsbeth Etter | Eidg. Finanzverwaltung (EFV) |
- Entschuldigt:** Heinz Montanari ZH

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Kontenplan/Kontenrahmen : Ergebnisbesprechung mit Bundesfinanzstatistik
3. Spezialfinanzierungen / Rückstellungen
4. Geldflussrechnung
5. Themen Sitzung vom 17. Juni 2009 (Eigenkapital-Nachweis, Anhang) und Übergang alte/neue Rechnung

1. Begrüssung / Protokoll

Michel Walthert begrüsst in Vertretung von Heinz Montanari die Mitglieder der Koordinationsgruppe, Frau Sonja Ziehli, Mitarbeiterin des Schweiz. Rechnungslegungsgremiums (SRS), und Frau Elsbeth Etter von der Eidg. Finanzverwaltung zur vierten Arbeitssitzung.

2. Kontenplan / Kontenrahmen (Funktionale Gliederung)

Renate Fricker informiert über die Ergebnisse der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe 1.

Funktionale Gliederung

Die Liste der Funktionalen Gliederung wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Eidg. Finanzverwaltung ergänzt und bereinigt. Offen ist noch die Frage der Funktion *820 Forstwirtschaft*. Die Kontakte mit den zuständigen Ämtern bestehen. Die letzte Seite der Liste enthält die auf Gemeindeebene nicht relevanten Funktionen.

Michel Walthert hat die Liste der Funktionalen Gliederung und weitere Dokumente von der EFV erhalten und sie zur Übersetzung weitergeleitet. Bis Ende Juli 2009 sollte die französische Version des Kontenplans vorliegen, vorausgesetzt die Entwürfe für die Bilanz und die Sachgruppen liegen rechtzeitig vor.

Frau Etter verweist auf das Stichwortverzeichnis der Eidg. Finanzverwaltung. Dieses enthalte bisher keine Hinweise zu gemeindespezifischen Konten, könnte aber allenfalls ergänzt werden.

Herr Adrian Brühlhart hat Renate Fricker das Stichwortverzeichnis in elektronischer Form zugestellt. Die für die Gemeinden wesentlichen Ergänzungen wurden bereits vorgenommen.

Bilanz

Das Konto *1485 kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen* wurde, wie an der letzten Sitzung besprochen, hinzugefügt. Grundstücke und Gebäude sind getrennt zu bilanzieren.

Der Entwurf des Kontenplans „Bilanz“ wurde inklusive Fragen der Eidg. Finanzverwaltung zur Stellungnahme zugestellt. Die Antwort steht noch aus.

Frau Etter betont, dass Änderungen des Kontenplans grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) fallen, da diese Herausgeberin des Handbuchs sei. Anpassungen, wie die Erweiterung der Kontennummern auf fünf Stellen oder die Aufnahme neuer Konten wären somit der FDK zur Genehmigung vorzulegen und nicht der Eidg. Finanzverwaltung. Die EFV sei nur bei der Erstellung der funktionalen Gliederung federführend gewesen. Die Finanzstatistik lehne sich an HRM2 an und die entsprechenden Statistik-Codes wurden aggregiert. Vor einer Publikation des Kontenplans im Internet empfehle es sich, den Entwurf weiteren Personen vorzulegen, die an der Erarbeitung des HRM2 beteiligt waren. Als Ansprechperson wäre Herr Christian Meier, Staatsbuchhalter des Kantons Zürich, zu nennen.

Die Koordinationsgruppe ist sich der Problematik bewusst. Durch den Einbezug der Eidg. Finanzverwaltung wollte sie vor allem gewährleisten, dass der Kontenplan den Anforderungen der Finanzstatistik genügt. Diese Frage habe man mit Herrn Schwaller so besprochen. Oberstes Ziel der Koordinationsgruppe sei es, eine auf Gemeindeebene anwendbare und koordinierte Lösung zu finden. Eine Genehmigung des Kontenplans resp. der Änderungen durch die FDK oder das SRS beanspruche viel Zeit. Man könne nicht zuwarten, wenn man vermeiden wolle, dass jeder Kanton einen eigenen Kontenplan vorlege. Mit einer Überarbeitung und notwendigen Anpassungen des Handbuchs für die Gemeinden sei in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Daher gehe man das Risiko ein, einen Kontenplan zu erstellen, der in einigen Jahren allenfalls gewisse Änderungen erfahren könnte. Grundlage für den Kontenplan bilde der Kontenplan für die Zürcher Gemeinden. Dieser basiere auf dem Kontenplan des Kantons Zürich. Man gehe davon aus, dass dieser den Anforderungen von HRM2 entspreche. Da die Vorgaben im Handbuch zum Teil wenig präzise seien, seien gewisse Auslegungen erforderlich. Man sei aber durchaus bereit, weitere Personen in die Vernehmlassung einzubeziehen.

In Bezug auf die Erweiterung der Kontennummern auf fünf Stellen wird festgestellt, dass das Handbuch für Detailkonten gewisse Vorgaben enthält. Begründet werden diese Erweiterungen auf min. fünf Positionen mit Auswertungen der Finanzstatistik (S. 149, S. 163 Handbuch). In diesem Sinne sollte die Empfehlung der Arbeitsgruppe, für Bilanzkonten grundsätzlich 5 Stellen vorzusehen, kein Problem darstellen. Im Übrigen erfolgt für jede Kontengruppe ein Zusammenzug auf der 4. Stelle.

Frau Etter wird sich amtsintern erkundigen, was es mit diesen Anforderungen (z.B. Unterscheidung Zahlungen Inland/Ausland) auf sich hat und ob allenfalls eine Wahlmöglichkeit besteht. Interessant wäre für die Statistik hingegen der getrennte Ausweis der Konten (z.B. Nebenkassen, Fremdkapital) der Gemeindebetriebe, da diese von der Statistik ausgegliedert werden.

Dazu wird bemerkt, dass der Zahlungsverkehr für die Eigenwirtschaftsbetriebe nicht in allen Fällen getrennt läuft. Daher bestehen in diesem Bereich oft keine separaten Konten. Wo möglich, werden sie aber getrennt ausgewiesen.

Wald

Die Bestimmung, wonach Wald – wie die Grundstücke – nicht abzuschreiben ist, wird von der Arbeitsgruppe 1 nicht unterstützt. Im Bilanzposten Wald werden nebst Baumbeständen auch Investitionen für Lawinenverbauungen oder Schutzwälder erfasst. Diese müssen refinanziert und somit abgeschrieben werden. Auch die Arbeitsgruppe 2 *Anlagebuchhaltung* hatte sich grundsätzlich für eine Abschreibung von Grundstücken VW und Wald ausgesprochen.

Der Vorschlag, Lawinenverbauungen und Waldbauprojekte getrennt zu verbuchen, ist nicht nicht immer einfach umzusetzen. Laut Auskunft von Urs Kundert, werden Lawinenverbauungen über der Waldgrenze erstellt, während Aufforstungen und Waldbauprojekte vor allem dem Erosionsschutz dienen. Beides sind Bestandteile von Investitionen zum Schutz vor Lawinen.

Im Kanton Bern ist Wald, da nicht veräusserbar, abzuschreiben. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht vorgesehen. In anderen Kantonen sind Wälder meist vollständig abgeschrieben. Hier stellt sich die Frage einer Neubewertung beim Übergang zu HRM2.

Sonja Ziehli bemerkt dazu, wer das Verwaltungsvermögen neu bewerte, müsste dies konsequenterweise auch für Grundstücke und Wälder tun. Bleibt die Frage der Bewertung.

Alpen

Für Alpliegenschaften besteht keine Bilanzposition. Da Grundstücke und Gebäude oft eine Einheit bilden, wird vorgeschlagen, sie unter den übrigen Sachanlagen auszuweisen, z.B. unter der Kontonummer 1409(5). Die Nutzungsdauer ist etwa bei 30-40 Jahren anzusetzen, was einer Mischrechnung entspricht. Die Arbeitsgruppe 2 wird in ihren Empfehlungen jeweils nur die Hauptkategorien der Anlagen aufzuführen. Die Kantone resp. Gemeinden sind dann frei, im Rahmen dieser Anlagekategorien weitere Unterkategorien zu bilden und die entsprechenden Abschreibungssätze festzulegen.

Frau Etter wird die Anfrage zu den Bilanzkonten noch abklären. Sie stellt fest, dass gewisse Details, wie sie der Entwurf des Kontenplans vorsieht, aus statistischer Sicht nicht notwendig sind. Dies gilt besonders für Aufgaben, Konten, die nicht flächendeckend verwendet werden. Die Funktionale Gliederung sei in Bezug auf die statistischen Auswertungen bereits umfangreich.

Wie vorgeschlagen wird der Kontenplan Herrn Christian Meier zur Begutachtung zugestellt. Frau Etter bietet sich an, mit Herrn Meier Kontakt aufzunehmen und mit ihm zu klären, welche Bestandteile des HRM2 „unantastbar“ sind und wo allenfalls Anpassungsmöglichkeiten bestehen. Der Vorschlag wird dankend angenommen.

Artengliederung

HRM 2 sieht vierstellige Kontennummern vor. In gewissen Fällen werden Detailkonten verlangt (z.B. Lohnzahlungen an Personen im Ausland), so dass teilweise fünf Stellen notwendig sind. Sollte eine Unterscheidung der Verbindung ins Ausland nicht notwendig sein, kann darauf verzichtet werden. Andernfalls wäre eine verbindliche Ziffer vorzugeben, um die statistische Auswertung zu erleichtern.

Frau Etter wird amtsintern nachfragen, wie es sich mit dieser Unterscheidung und den verlangten Detailkonten verhält.

Laut Handbuch sind Kinderzulagen im Konto 3040 zu verbuchen, Familienzulagen im Konto 3041. Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden im Bundesgesetz unter dem Begriff *Familienzulagen* geregelt. Nach welchen Kriterien wird die Unterscheidung im Kontenplan vorgenommen. Kann allenfalls die Sachgruppe 3041 gestrichen werden?

Man ist der Ansicht, dass die Sachgruppe 3040 jene Zulagen beinhaltet, die auf dem Bundesgesetz beruhen. Die Sachgruppe 3041 umfasst Zulagen, die aufgrund kantonaler Verordnungen resp. Personalverordnungen ausgerichtet werden.

HRM1 empfiehlt die Abschreibungen der Eigenwirtschaftsbetriebe separat auszuweisen. Soll diese Praxis weitergeführt werden, obwohl HRM2 die Frage nicht thematisiert? Wenn ja, ist eine separate Kontennummer vorzusehen?

Der getrennte Ausweis der Abschreibungen ist vor allem im Hinblick auf die Berechnung der Kennzahlen von Bedeutung. Diese werden in einigen Kantonen ohne die Eigenbetriebe berechnet. Daher sollte die in HRM1 empfohlene Lösung weitergeführt werden.

Werden die Gemeindebetriebe in separaten Unterfunktionen ausgewiesen, kann bei der Berechnung der Kennzahlen der ganze Bereich herausgelöst werden. Stützt man sich auf die Sachgruppen ab, ist es von Vorteil, wenn die Abschreibungen getrennt ausgewiesen werden. Eine spezielle Kontennummer, z.B. 3341 würde dies vereinfachen. Da für die planmässigen Abschreibungen je nach Bilanz-Sachgruppe Detailkonten zu führen sind, wäre der Ausweis allenfalls auf einer Unterkontenstufe zu führen (6. Stelle). Die erste Ziffer nach dem Punkt wäre für nicht steuerfinanzierte Bereiche vorzusehen. Eine getrennte Erfassung betrifft indessen auch weitere Sachgruppen (364, 365, 3661).

Da eine Trennung der Abschreibungen von Spezialbetrieben und steuerfinanzierten Bereichen befürwortet wird, wird die Arbeitsgruppe einen Vorschlag mit erweiterten Kontennummern erarbeiten. Es bleibt dann den Anwendern überlassen, ob sie diese auch benützen.

Der Kontenrahmen für die Artengliederung der Investitionsrechnung ist Gegenstand der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe 1 (15.06.2009).

Erste Fragen sind im Hinblick auf etwas unklare Erläuterungen im Handbuch aufgetaucht. Dieses enthält Hinweise wie: „*mögliche Detailkonten*“ oder „*Detailkonten sollten entsprechend...*“. Es stellt sich die Frage der Interpretation und Verbindlichkeit von solchen Formulierungen.

Eine Detaillierung auf der 4. Stelle könnte bei einer Unterscheidung der Gemeindebetriebe analog zur Bilanz wiederum zu fünfstelligen Nummern führen (z.B. 5803.1 A.o. Investitionsanteile Tiefbauten Wasserwerke).

Der Entwurf zur Artengliederung wird wie die übrigen Entwürfe der EFV, dem SRS und auch Herrn Meier zur Durchsicht zugestellt.

Frau Etter verlässt die Sitzung nach diesem Traktandum.

3. Spezialfinanzierung, Vorfinanzierungen – Rückstellungen und Eventualverpflichtungen

Thomas Steiner hat aufgrund der Fachempfehlungen den Klärungsbedarf auf Stufe Gemeindeebene ermittelt. Eine erste Sitzung der noch zu bildenden Arbeitsgruppe ist auf Mitte Juni geplant. Michel Walthert sichert die Mitarbeit des Kantons Bern zu.

a) Spezialfinanzierungen

Keine wesentlichen Änderungen zu HRM1. Zu klären sind die Zuordnung der kommunalen Spezialfinanzierungen zum Eigenkapital oder Fremdkapital (z.B. Gemeindeantenne) sowie die im Handbuch vorhandenen Widersprüche bezüglich Ersatzabgaben für Schutzraumbauten.

Stellt sich die Frage, ob die Abgrenzung zwischen Spezialfinanzierungen im Eigenkapital resp. im Fremdkapital grundsätzlich klar ist. Das Kriterium der „übergeordneten Rechtsgrundlage“ ist anhand von Beispielen zu präzisieren.

b) Vorfinanzierungen

Keine Änderung der Definition im Vergleich zu HRM1. Zu vertiefen sind Fragen der Bildung und Auflösung von Vorfinanzierungen, auch im Hinblick auf die Anwendung des Netto- oder Brutto-Prinzips, und deren Handhabung in der Anlagebuchhaltung. Die Arbeitsgruppe 2 *Anlagebuchhaltung* wünscht sich Vorschläge zu diesen Fragen. Beispiele sollten das Vorgehen bis auf Ebene Buchungssätze veranschaulichen.

Sonja Ziehli schlägt vor, Frau Yvonne Reichlin, Kanton Basel-Land, zu kontaktieren. In diesem Kanton sind Vorfinanzierungen üblich und die Frage deren Handhabung ist im Zusammenhang mit der geplanten Einführung von HRM2 aktuell.

c) Rückstellungen

Die Definition der Rückstellungen wurde im Vergleich zu HRM1 erweitert. Mögliche Fragestellung: Beispiele von Geschäftsfällen, Sonderfälle wie Steuern, Pensionskassenverpflichtungen, buchhalterische Handhabung, Auswirkungen auf das Kreditrecht, Regelung bei Missbräuchen und Erstellung des Rückstellungsspiegels.

Die Auswirkungen auf das Kreditrecht sind im Zusammenhang mit der verlangten Rückbuchung der Rückstellungen (Verwendung erfolgt über Aufwandkonti) zu sehen. Ein Problem sind ebenfalls Rückstellungen, die letztlich keinen Zahlungsfluss verursachen (z.B. nicht ausbezahlte Ferien und Überstunden). Die Frage des Kreditrechts scheint jedoch nicht in allen Kantonen von Bedeutung zu sein.

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium (SRS) hat zusätzliche Informationen und Beispiele zur Fachempfehlung Nr. 09 des Handbuchs erarbeitet. Diese liegen im Entwurf vor. Konkretisiert werden etwa die Gründe für die Bildung von Rückstellungen. In einer Tabelle wird ausserdem die Abgrenzung zwischen Laufenden Verbindlichkeiten, Passiven Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und Eventualverpflichtungen definiert.

Handbuch und Fachempfehlungen beleuchten die Fragen vor allem aus Bundes- und kantonaler Sicht. Aufgabe der Arbeitsgruppe wird es sein, Umsetzungsprobleme auf kommunaler Ebene zu prüfen. So könnte die in der zusätzlichen Fachempfehlung des SRS enthaltene Tabelle mit Kriterien zur Unterscheidung zwischen Laufenden Verpflichtungen, Rechnungsabgrenzungen usw. anhand von konkreten Beispielen illustriert werden.

d) Eventualverpflichtungen

Bei den Eventualverpflichtungen besteht kein spezieller Handlungsbedarf. Da die Eventualverpflichtungen im Anhang zu erfassen sind, ergibt sich eine Überschneidung zur Arbeitsgruppe 5, die sich mit der Fachempfehlung Nr. 16 befasst. Auch hier sind Vorschläge der Arbeitsgruppe 3 erwünscht.

4. Geldflussrechnung

Geldflussrechnungen sind auf Gemeindeebene nicht noch nicht die Regel. Im Kanton Waadt erstellt lediglich die Stadt Lausanne eine Geldflussrechnung. Fabrice Weber hat daher aufgrund des Handbuchs ein Beispiel erarbeitet, wobei die betriebliche Tätigkeit direkt dargestellt wird.

Sonja Ziehli macht darauf aufmerksam, dass nur bei der betrieblichen Tätigkeit die Wahl zwischen direkter oder indirekter Darstellung besteht. Sie ist ebenfalls mit der Geldflussrechnung befasst und könnte der Arbeitsgruppe 5 zu gegebener Zeit ihre Ergebnisse zur Verfügung stellen.

Um ein konkretes Beispiel durchrechnen zu können, sollten erste Rechnungsabschlüsse nach HRM2 vorliegen. Dies wird noch einige Zeit dauern. Vorerst muss man sich auf Umschlüsselungen von Rechnungsabschlüssen nach HRM1 begnügen. Um diese vorzunehmen, muss jedoch der Kontenplan HRM2 vorliegen.

Offenbar wurde auch bereits die Ansicht geäußert, dass eine Geldflussrechnung mit Fonds „Geld“ aufgrund von HRM2 zu anspruchsvoll sei. Das Problem liegt vor allem in der Ausscheidung der liquiditätsunwirksamen Vorgänge. Ein Gespräch mit Herrn Meier, Mitglied der Arbeitsgruppe HRM2, könnte gewisse Aufschlüsse darüber geben.

Dass die Erstellung der Geldflussrechnung gewisse Stolpersteine beinhaltet, ist auch einer Publikation in der „Schweizer Gemeinde 4/09“ zu entnehmen. Renate Fricker wird sich mit Herrn Andreas Güller, Autor des Artikels, in Verbindung setzen.

Michel Walthert wird bei der Stadt Bern nachfragen. Fabrice Weber wird die Geldflussrechnung der Stadt Lausanne auf HRM2 aufzuschlüsseln und zusätzlich die zuständigen Personen in den Kantonen Basel-Land, Zürich und Genf kontaktieren.

In Bezug auf die Informatik ist festzuhalten, dass Geldflussrechnungen in der Privatwirtschaft üblich sind. In diesem Sinne ist keine eigentliche Neuentwicklung notwendig; es sind lediglich Anpassungen an den Kontenrahmen vorzunehmen. Die Informatikanbieter zeigen sich interessiert, erwarten aber konkrete Vorgaben.

Da es der Koordinationsgruppe grundsätzlich darum geht, Minimalstandards zu definieren, könnte es unter Umständen genügen, für die notwendigen Schemen auf Umschlüsselungen bestehender Abschlüsse abzustellen. Ansonsten wäre die Frage der Geldflussrechnungen allenfalls auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, um so genügend Zeit für die Erarbeitung der notwendigen Instrumente zu haben.

5. Themen nächste Sitzung

Die Sitzung vom 17. Juni 2009 annulliert. Dadurch verfügen die Arbeitsgruppen über mehr Vorbereitungszeit. Die nächste Sitzung findet gemäss Sitzungsplan am 30. Juni 2009 statt.

- Themen :
- Kontenplan
 - Spezialfinanzierungen, Vorfinanzierungen, Rückstellungen
 - Eigenkapitalnachweis, Anhang
 - Übergang zum HRM2, Präsentation Übersicht
 - Information zur Darstellung der Rechnung
 - Bericht aus den anderen Arbeitsgruppen

Michel Walthert informiert, dass sich die Arbeitsgruppe 6 *Übergang zum HRM2* aus Vertretern der Kantone Bern, Solothurn, Zürich und Basel-Land zusammensetzt. Die Mitglieder der Koordinationsgruppe werden gebeten, Anliegen und Fragen zum Themenbereich mitzuteilen.

Schluss der Sitzung : 13.00 Uhr

Fürs Protokoll:

Brigitte Zbinden